

Fachbeitrag Artenschutz
zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 29 "Brandheide Ost"
der Stadt Büdelsdorf

Auftraggeber:

Stadt Büdelsdorf

über:

Planungsbüro Philipp

Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02

mail@planungsbuero-philipp.de

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 23.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes, Ausgangssituation	3
3	Habitatausstattung des Plangebietes	3
4	Wirkungen bei Umsetzung der Planung	4
5	Relevanzprüfung	4
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
5.1.1	Fledermäuse	4
5.1.2	andere Säugetiere	5
5.1.3	Amphibien, Reptilien.....	5
5.1.4	Wirbellose	5
5.1.5	Pflanzen	5
5.2	Europäische Vogelarten	5
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	6
6.1	Bodenbrütende Vogelarten.....	6
6.2	Gehölzbrütende Vogelarten	7
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
7.1	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen	8
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.....	8
8	Zusammenfassung und Fazit	9
9	Literatur.....	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Büdelsdorf stellt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Brandheide Ost“ auf, mit der die Sicherung der bestehenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen, die Anpassung an heutige Bedarfe und die Schaffung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten durch Nachverdichtung beabsichtigt ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Dabei liegt bei Betroffenheit dieser Arten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vor, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung im April 2020 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Ausgangssituation

Das Bebauungsplangebiet Nr. 29 „Brandheide Ost“ liegt im nordöstlichen Teil des Büdelsdorfer Stadtgebietes unweit der Grenze zur Nachbargemeinde Borgstedt.

Der rund 11,25 ha große Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 umfasst einen Teilbereich im Südwesten des Bebauungsplanes Nr. 29, der im Jahr 1990 aufgestellt worden ist.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung, im Folgenden Plangebiet genannt, wird im Osten begrenzt durch die Fehmarnstraße, im Norden durch die Straße An den Reesenbetten und im Süden durch die Memelstraße.

Zwischen dem B-Plan-Änderungsbereich und der etwa 100 bis 150 m westlich verlaufenden Hollerstraße (B 203) liegen noch innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplans Nr. 29 der städtische Bauhof, die städtische Feuerwache sowie weitere Gewerbegrundstücke. Auch nördlich der Straße An den Reesenbetten schließen sich Gewerbeflächen an, welche ebenfalls auf Grundlage des B-Plans Nr. 29 entstanden sind.

Die östlich der Fehmarnstraße gelegenen, bisher nur teilweise bebauten Flächen werden im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Stadt Büdelsdorf führt für diesen Bereich ebenfalls ein B-Plan-Änderungsverfahren durch (2. Änderung). Planungsziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

Das Plangebiet ist somit umgeben von bestehenden Siedlungsflächen.

Das Stadtzentrum von Büdelsdorf liegt etwa 2 km südwestlich des Plangebietes.

Der Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung ist ein etablierter Gewerbebestandort, welcher seit 1990 auf Grundlage des Ursprungs-Bebauungsplans Nr. 29 „Brandheide Ost“ entstanden ist und nun an aktuelle Bedarfe angepasst werden soll.

Das Plangebiet der 3. Änderung ist eine innerstädtische, bereits bebaute und voll erschlossene Fläche. Das Plangebiet weist einzelne unbebaute Freiflächen auf, die bebaut werden sollen.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Holsteinischen Vorgeest zuzuordnen.

3 Habitatausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht im überwiegenden Flächenanteil aus bebauten Wohn- und Gewerbegrundstücken. Die Gebäude sind nach 1990 entstanden und baulich intakt mit geringem Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende Tiere.

In der Memelstraße befindet sich eine Baumallee aus Laubbäumen. Auch in den angrenzenden Straßen Fehmarnstraße und An den Reesenbetten verlaufen Baumreihen. Durch das Plangebiet verlaufen Grünzüge mit Reddern (Doppelknicks).

An drei Stellen sind verteilt im Plangebiet unbebaute Grundstücksflächen von jeweils maximal 0,5 ha Flächengröße vorhanden. Sie weisen im Vegetationsbestand Ruderalvegetation ohne Gehölzaufwuchs auf. Die Vegetationsnarbe ist auf allen Flächen relativ dicht. Auf einer der Flächen liegt ein mit Grasvegetation bewachsener Erdhügel. Sandige Offenbodenstellen sind nicht vorhanden. Es handelt sich somit um eher kleinflächige Freiflächen.

Das Plangebiet ist insgesamt sehr stark nutzungsgeprägt.

4 Wirkungen bei Umsetzung der Planung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans wird die wohnbauliche Nachverdichtung des Plangebietes beabsichtigt. Die bisher unbebauten Grundstücksflächen werden bebaut.

Der Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet, einschließlich der Straßenbäume, bleibt im Wesentlichen erhalten. Die Grünzüge mit Redder bleiben erhalten. Durch Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Laubbäumen auf den Stellplatzflächen der Baugrundstücke wird der Baumbestand ergänzt.

Darüber hinaus kann bei Umsetzung der Planung die Beseitigung einzelner Gehölzbestände erforderlich werden. Dies betrifft ggf. einzelne Straßenbäume von maximal mittlerer Stammstärke sowie Strauchbestände.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauaktivitäten im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung einzelner Gehölzbestände,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung von bodenbrütenden Vogelarten auf Freiflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung einzelner Gehölzbestände,
- Verlust von Freifläche als Lebensraum für bodenbrütende Vögel und andere Tierarten durch Flächeninanspruchnahme im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen in den neuen Baugebieten, Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Im Baumbestand der Straßenbäume und in Gehölzbeständen, die von Beseitigung betroffen sein können, besteht keine Eignung für Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artenschutzrechtes). Im Gebäudebestand im Plangebiet wird aufgrund des baulichen Zustands der Gebäude nicht von Quartieren als Wochenstuben oder Winterquartiere ausgegangen.

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet über längere Distanzen sowie die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet sind prinzipiell möglich. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Die Umsetzung der Planung ist nicht mit Wirkungen verbunden, die zu artenschutzrechtlich relevanten, erheblichen Störungen fliegender bzw. jagender Fledermäuse führen könnten. Sie werden daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

5.1.2 Andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

5.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitate, die für Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europarechtlich streng geschützte Arten) als Lebensraum in Frage kommen würden. Von Vorkommen wird daher nicht ausgegangen.

5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu.

Entsprechende Habitate liegen im Plangebiet nicht vor. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Holsteinische Vorgeest, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei den Begehungen des Plangebietes wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet werden Gehölzbrüter und Bodenbrüter betrachtet.

In den Straßenbäumen, den Grünzügen mit Redder und den weiteren Gehölzbeständen im Plangebiet ist nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Rote Liste als im Bestand gefährdet gelten. In den Straßenbäumen und Gehölzbeständen sind Brutvorkommen von gehölzbrütenden Vögeln der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten zu erwarten, die an Störungen durch Siedlungsnutzung eher gewöhnt sind.

Die Freiflächen im Plangebiet sind als Habitat für Bodenbrüter der gefährdeten Arten, wie z. B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der geringen Flächengröße, der umgebenden Baumreihen und Knicks sowie der Lage angrenzend an bebaute Grundstücke ungeeignet.

Diese Arten sind auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie meiden die Nähe zu Waldrändern, Siedlungsrändern, Hecken, Baumreihen und anderen entsprechenden Strukturen, die von ihnen als Vertikalstrukturen wahrgenommen werden (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005). Von Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird daher nicht ausgegangen.

Brutvorkommen ungefährdeter Arten der Bodenbrüter mit geringen Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, sind auf den Freiflächen des Plangebietes unwahrscheinlich, jedoch auch nicht gänzlich auszuschließen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten bzw. Gilden dieser Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung der Bauleitplanung vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

Neben den Zugriffsverboten der Verletzung oder Tötung von Individuen (Nr. 1) und der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) ist das Verbot der erheblichen Störung von Tieren relevanter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Erhebliche Störung

Der Begriff der erheblichen Störung wird im Folgenden näher beschrieben und in der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände entsprechend angewendet.

Störungen sind auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, die nicht zwingend zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Erhebliche Störungen, die dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterliegen, können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen. Dies wäre der Fall, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der Population signifikant und nachhaltig verschlechtern. Wenn den Tieren ein Ausweichen aus der Störung möglich ist, kann das in der Betrachtung einbezogen werden (LBV SH 2016).

6.1 Bodenbrütende Vogelarten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten auf den Freiflächen im Plangebiet sind nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten auf Freiflächen außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 7.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die potenziell betroffenen Arten sind in der Brutplatzwahl flexibel und suchen sich jährlich neue Brutplätze. Die in Anspruch genommenen Freiflächen sind relativ kleinflächig. Die Bodenbrüter können auf Flächen außerhalb des Plangebietes ausweichen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Populationen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende vorhandene Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) nicht zu.

6.2 Gehölzbrütende Vogelarten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern mit geringen Habitatsprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Bäumen und Sträuchern, die ggf. beseitigt werden, grundsätzlich möglich.

Da die Gehölzbestände im Plangebiet jedoch im Wesentlichen erhalten bleibt, geht entsprechend kaum Brutlebensraum verloren.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von einzelnen Bäumen und Sträuchern im Plangebietes besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) hinreichend Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind.

Die vorhandenen Gehölzbestände sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Nutzung entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung der Planung führt der Verlust einzelner Bäume und Sträucher im Plangebiet zu einer geringfügigen Reduzierung des Brutplatzangebotes.

Da die Baum- und Gehölzbestände im Plangebiet im Wesentlichen erhalten bleiben, verbleiben entsprechend geeignete Habitate, in die die Gehölzbrüter ausweichen können.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Freiflächen des Plangebietes empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen im Rahmen der Erschließung und Bebauung ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Brandheide Ost“ sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Brutvögel planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Oktober 2020

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie > Säugetiere – Fledermäuse, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LBV SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2010): Rote Liste Brutvögel Schleswig-Holstein